
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 07.09.2023

Seite 683

Nr. 108

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Universität Duisburg-Essen vom 06. September 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Universität Duisburg-Essen vom 19. Januar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 45 / Nr. 11), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 10. August 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 645 / Nr. 102), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 11 Abs. 7** werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 8 angefügt:

„Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“

2. In **§ 15 Abs. 6** wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments

und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“

3. Die **Anlage 1**: Pflichtmodule der einzelnen Vertiefungsrichtungen wird im **Abschnitt: Pflichtmodule mit den Veranstaltungen für Vertiefungen Allgemeiner Maschinenbau, Energie- und Verfahrenstechnik, Mechatronik, Produkt Engineering und Schiffs- und Offshoretechnik** und im **Abschnitt: Pflichtmodule mit den Veranstaltungen für Vertiefungen Gießereitechnik und Metallverarbeitung und -anwendung** wie folgt geändert:

Bei dem Modul „Systemdynamik“ wird jeweils in der Spalte „V“ die Ziffer „2“ durch die Ziffer „1“ und in der Spalte „Ü“ die Ziffer „0“ durch die Ziffer „1“ ersetzt.

4. Die **Anlage 2**: Wahlpflichtmodule der einzelnen Vertiefungsrichtungen wird in der **Vertiefungsrichtung Allgemeiner Maschinenbau**, in der **Vertiefungsrichtung Energie- und Verfahrenstechnik**, in der **Vertiefungsrichtung Gießereitechnik** und in der **Vertiefungsrichtung Metallverarbeitung und -anwendung** wie folgt geändert:

Das Modul und die Veranstaltung „Verbrennungslehre“ werden jeweils in „Reaktive Strömungen“ umbenannt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 29.06.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 06. September 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen